

Satzung

der nicht rechtsfähigen Stiftung
mit dem Namen

Studienstiftung der Hochschule für Technik Stuttgart

mit Sitz in Stuttgart

vom 24. Januar 2011

in der geänderten Fassung vom 05. September 2011

I. Name, Sitz, Rechtsform, Zweck und Vermögen der Stiftung

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen:

Studienstiftung der Hochschule für Technik Stuttgart.

- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Stuttgart.
- (3) Die Stiftung ist als unselbständige Stiftung nicht rechtsfähig. Das Stiftungsvermögen wird nach § 14 Abs. 1 Landeshochschulgesetz Teil des Körperschaftsvermögens der Hochschule für Technik Stuttgart (Stiftungsträgerin) und wird treuhänderisch zugunsten des Stifters verwaltet. Eine Rückforderung des Stiftungsvermögens an den Stifter ist ausgeschlossen.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Stiftung verfolgt die Zwecke der Wissenschaft, der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Vergabe von Stipendien an Studierende der Hochschule für Technik Stuttgart. Außerdem unterstützt die Stiftung die Hochschule für Technik bei deren Projekten, wobei die Weitergabe von Mitteln im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO (nicht überwiegend) möglich ist.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Die Stifterin hat sich in einer Vereinbarung über die Errichtung der Stiftung verpflichtet, Mittel dem Stiftungsvermögen zuzuführen.
- (2) Zustiftungen durch den Stifter oder anderer Personen sind jederzeit möglich.

§ 4

Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind:

- die Stiftungsträgerin,
- der Stiftungsrat.

§ 5

Aufgaben der Stiftungsträgerin

- (1) Der Stiftungsträgerin obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere die Durchführung der Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszwecks. Sie verwaltet das Stiftungsvermögen und verwendet etwaige Stiftungserträge entsprechend dem Gesetz und der Satzung.
- (2) Bei ihrer Tätigkeit hat die Stiftungsträgerin darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 6

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus bis zu sieben Mitgliedern. Die Mitglieder sollen Persönlichkeiten sein, die nach Können und Erfahrung in der Lage sind, die dem Stiftbeirat übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.
- (2) Dem Stiftungsrat gehören an:
 1. Der jeweilige Vorstandsvorsitzende des Vereins der Freunde der Hochschule für Technik Stuttgart kraft Amtes,
 2. bis zu sechs weitere Mitglieder.
- (3) Die Amtszeit des Stiftungsrats beträgt drei Jahre. Die Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 2 werden für eine Amtszeit von drei Jahren (mit der Möglichkeit zweimaliger Wiederbestellung) vom Senat der Hochschule für Technik Stuttgart bestellt.
Scheidet ein Mitglied des Stiftbeirats aus, so wird sein Nachfolger für den Rest der Amtszeit des Gremiums bestellt. Die gilt entsprechend bei der Bestellung weiterer Mitglieder.
Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Beirats endet durch Ablauf der Amtszeit, durch Amtsniederlegung oder Tod des Mitglieds oder mit dem Ende des Amtes beim Mitglied nach Abs. 2 Nr. 1.

§ 7

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat ist beratend tätig, ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beratung des Stiftungsträgers bei seiner Geschäftstätigkeit,
 - Beratung des Stiftungsträgers bei der Vergabe von Stipendien,
 - Beratung und Unterstützung des Stiftungsträgers bei der Einwerbung von Zustiftungen.
- (2) Sitzungen des Stiftungsrats sind abzuhalten, so oft es die Belange erfordern oder wenn ein Mitglied des Stiftungsrats oder die Stiftungsträgerin die Einberufung verlangt Sitzungen des Stiftungsrats sind abzuhalten, so oft es die Belange der Stiftung. Die Stiftungsträgerin nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrats teil-

- (3) Bei seiner Tätigkeit hat der Stiftungsrat darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 8

Handeln der Stiftungsträgerin für das Stiftungsvermögen

Die Stiftungsträgerin handelt im Außenverhältnis im eigenen Namen und im Innenverhältnis für Rechnung des Stiftungsvermögens.

II. Verwaltung des Stiftungsvermögens, Geschäftsjahr und Rechnungslegung

§ 9

Verwaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ist entsprechend dem für gemeinnützige Einrichtungen geltenden steuerlichen und sonstigen Vorschriften und im Übrigen nach Maßgabe dieser Satzung getrennt von dem anderen Vermögen der Stiftungsträgerin zu verwalten. Beschlüsse über Entnahmen aus dem Stiftungsvermögen bedürfen der Zustimmung des Stifters.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Bei Zuwendungen kann der Zuwendende auch eine Zuführung zum Stiftungsvermögen vornehmen, (so genannte Zustiftungen). Die jeweiligen gesetzlichen Ausnahmen von der Verpflichtung zur zeitnahen Mittelverwendung bleiben unberührt.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt, in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang
- im Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus der Vermögensverwaltung und darüber hinaus in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang sonstige zeitnah zu verwendenden Mittel einer freien Rücklage zuzuführen.
 - in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang die Mittel der Stiftung einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Das Vermögen der Stiftung und seine Erträge sind außerhalb des Staatshaushaltsplans gemäß Teil VI der Landeshaushaltsordnung vom Vorstand (Rektorat) entsprechend der Zweckbestimmung zu verwalten (§ 14 Abs. 1 Landeshochschulgesetz).

§ 10

Geschäftsjahr, Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Stiftungsträgerin hat für eine ordnungsgemäße Verzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen.

IV. Satzungsänderung, Auflösung der Stiftung und Vermögensanfall

§ 11

Satzungsänderung

- (1) Die Stiftungsträgerin ist gemeinsam mit dem Stifter berechtigt, durch Beschluss die Stiftungssatzung einschließlich des Satzungszweckes zu ändern, soweit dadurch nicht die Steuerfreiheit der Stiftung gefährdet ist. Der Stiftungsträger ist verpflichtet, solche Satzungsänderungen zu beschließen, die zur Erhaltung der Steuerfreiheit der Stiftung erforderlich sind. Auf Antrag der Stiftungsträgerin kann der Stiftungsrat mit Zustimmung des Stifters die Auflösung der Stiftung beschließen.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung der Stiftung sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen nur gefasst werden, wenn die zuständige Finanzbehörde vorher bestätigt hat, dass durch die Satzungsänderung die Steuerfreiheit der Stiftung nicht berührt ist.

§ 12
Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung bei deren Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Hochschule für Technik Stuttgart, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Stuttgart, den 05. September 2011


Professor R. Franke
Rektor